

# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere Kassensysteme, EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) unterliegen strengen Anforderungen, die durch die [Kassensicherungsverordnung](#) (KassenSichV) geregelt sind. Nun kommt eine weitere gesetzliche Verpflichtung hinzu: **die Meldepflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme an die Finanzverwaltung.**

## Was bedeutet die Meldepflicht?

Gemäß [§ 146a Abs. 4 der Abgabenordnung](#) sind Unternehmer verpflichtet, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem **mit zertifizierter Technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)** bei der Finanzverwaltung anzumelden. Die Meldung erfolgt digital über das „Mein ELSTER“ – Portal und betrifft unter anderem folgende Systeme:

- Elektronische oder computergestützte Kassensysteme bzw. Registrierkassen
- PC-Kassensysteme mit TSE
- EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

## Frist: Wann muss die Meldung erfolgen?

Das Meldeverfahren über „Mein ELSTER“ wurde Anfang 2025 freigeschaltet. **Am 31. Juli 2025** endet die von der Finanzverwaltung gesetzte Übergangsfrist. Bis zu diesem Datum müssen sämtliche elektronische Aufzeichnungssysteme, die bereits im Einsatz sind, nachgemeldet werden. Die Meldung erfolgt ausschließlich über „Mein ELSTER“.

**Wichtig: Auch bei einer Außerbetriebnahme oder einem Systemwechsel besteht eine Meldepflicht!**

Die Frist zur Abgabe einer Meldung beträgt dabei einen Monat nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems und gilt gleichermaßen auch für Leasing- oder Mietgeräte.

## Welche Angaben sind erforderlich?

Im Rahmen der Meldung müssen u.a. folgende Informationen übermittelt werden:

- Allgemeine Daten zum Unternehmen
- Art, Seriennummer und Anzahl der verwendeten Aufzeichnungssysteme
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme

## Welche Konsequenzen drohen bei Versäumnissen?

Eine unterlassene oder verspätete Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem **Bußgeld von bis zu 25.000 Euro** geahndet werden. Zudem kann eine fehlende Meldung zu **Nachfragen im Rahmen von Betriebsprüfungen** führen.

## Was sollten sie jetzt tun?

- Identifizieren Sie die meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme, die in Ihrem Unternehmen eingesetzt werden.
- Stellen Sie sicher, dass alle Geräte über eine TSE verfügen und ordnungsgemäß eingerichtet sind.
- Melden Sie vorhandene Systeme bis spätestens 31.07.2025 über „Mein ELSTER“.
- Dokumentieren Sie Inbetriebnahmen und Außerbetriebnahmen sorgfältig und stellen Sie sicher, dass auch alle zukünftigen Meldungen fristgerecht abgegeben werden.

**Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes organisieren mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

## Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.  
Bereich Volkswirtschaft  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: [volkswirtschaft@bvmw.de](mailto:volkswirtschaft@bvmw.de); Social Media: [@BVMWeV](#)